

Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 48 FeV - Stand 12.02.2020

Name	⇒	
Geburtsname	⇒	
Vornamen	⇒	
Geburtsdatum	⇒	
Geburtsort	⇒	
PLZ, Ort, Straße	⇒	
Telefonisch erreichbar unter	⇒	

Hiermit beantrage ich die Verlängerung meiner Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Taxen | <input type="checkbox"/> Mietwagen | <input type="checkbox"/> Krankenkraftwagen |
| <input type="checkbox"/> PKW im Linienverkehr | <input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten | <input type="checkbox"/> Ferienzielreisen |

Ich besitze den Führerschein:

der Klassen	FE-Nummer	ausgestellt am	Behörde

Mein Führerschein zur Fahrgastbeförderung wurde

ausgestellt am	gültig bis	von Behörde	für

und stelle den Antrag auf Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Ich werde ein Führungszeugnis Belegart „O“ zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde beantragen.

	ja	nein
◆ Meine Fahrerlaubnis wurde entzogen/vorläufig entzogen:		
◆ Mein Führerschein wurde sichergestellt oder beschlagnahmt:		
◆ Gegen mich wurde ein Fahrverbot ausgesprochen:		
◆ Gegen mich ist zur Zeit Anklage erhoben:		

Ich lege zur Antragstellung folgende Unterlagen vor:	lag vor:	ja	nein
⇒ gültigen Personalausweis im Original (<u>oder</u> Pass mit aktueller Meldebescheinigung) ist bei Antragstellung vorzulegen			
⇒ Lichtbild (aktuell und biometrisch gem. der Passverordnung) bitte nicht vorschneiden			
⇒ Führerschein (ist bei Antragstellung vorzulegen)			
⇒ Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (ist bei Antragstellung vorzulegen)			
⇒ ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 1 der FeV			
⇒ ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 2 der FeV			
⇒ Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung der Augen gem. Anlage 6 Nr. 2.1 oder 2.2 der FeV			

Datum und Unterschrift

Datenschutzbestimmungen: Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheines gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.